Für Alexander +
Frank Kuschels-Büro

Danke!

Stadt Pößneck · Neustädter Str. 1 · 07381 Pößneck

Frau
Constanze Truschzinski
Rosa-Luxemburg-Str. 13
07381 Pößneck

Ihr Ansprechpartner:

Udo Schäfer
Datum: 30.01.2013
Tel.: 03647 500 238
Fax: 03647 500 5 238
Mail: hauptamt@
poessneck.de

Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens „Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für Pößneck"

Sehr geehrte Frau Truschzinski,

die Stadtverwaltung Pößneck hat in o. g. Angelegenheit Ihren Antrag geprüft.

Diesem Schreiben ist der beabsichtigte Bescheid als Anlage beigefügt.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum 05.02.2013 zu der beabsichtigten Entscheidung und deren Begründung Stellung zu nehmen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass wir den von Ihnen genannten Vertretern, Herrn Gerd Walther und Herrn Michael Roolant die beabsichtigte Entscheidung ebenfalls zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Modde
Bürgermeister

Anlage

Entwurf

Frau
Constanze Truschzinski
Rosa Luxemburg-Str. 13
07381 Pößneck

Udo Schäfer
Datum: 31.01.2013
Tel.: 03647 500 238
Fax: 03647 500 5 238
Mail: hauptamt@
poessneck.de

Die Stadt Pößneck erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Bürgerbegehren „Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für Pößneck" ist unzulässig.

2. Verwaltungskosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Stadt Pößneck hat von 1996 bis 2008 Straßenausbaubeiträge in der Form des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages erhoben. Die der Erhebung zugrundeliegenden Satzungen wiesen rechtliche Mängel auf und wurden daher seitens des Verwaltungsgerichtes Gera als nichtig angesehen.

Im Rahmen der Stadtratssitzung vom 24.05.2012 sollte durch den Stadtrat ein Grundsatzbeschluss zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge gefasst werden. Dabei hat es weder eine Mehrheit für den einmaligen noch für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag gegeben.

In der Stadtratssitzung vom 18.10.2012 hat der Stadtrat der Stadt Pößneck einer Straßenausbaubeitragssatzung in Form der Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge zugestimmt. Die Satzung liegt derzeit zur Prüfung bei der Rechtsaufsichtsbehörde und ist noch nicht ausgefertigt worden.

Der Beschluss des Stadtrates wurde im Pößnecker Stadtanzeiger Nr. 12/2012 öffentlich bekannt gemacht. Der Pößnecker Stadtanzeiger Nr. 12/2012 ist am Freitag, dem 14.12.2012 erschienen. Gegen diesen Beschluss ist am 14.01.2013 ein Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens eingereicht worden.

Die Fragestellung, über die zu entscheiden ist, lautet:

„Sind Sie dafür, dass

1. der Beschluss „Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Pößneck" des Stadtrates vom 18.10.2012 zurückgenommen wird und

2. der Stadtrat wird beauftragt, eine Straßenausbaubeitragssatzung mit wiederkehrenden Beiträgen und Berücksichtigung der zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes unter Beteiligung der Bürger zu entwickeln!"

Der Antrag enthält eine Begründung. Neben der Antragstellerin ist der Antrag von 2 weiteren vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet worden. Ein Kostendeckungsvorschlag wurde im Rahmen der Begründung nicht unterbreitet.

II.

1. Die Stadtverwaltung Pößneck ist gemäß § 17 Abs. 3 S. 9 ThürKO die örtlich und sachlich zuständige Behörde, um über den Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

2. Die formellen Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens gemäß § 17 Abs. 3 S. 3 ThürKO sind erfüllt. Der Antrag ist von der Antragstellerin und von 2 weiteren Bürgern mit Namen und Anschrift unterzeichnet. Unter Berücksichtigung des § 193 BGB, der bei der Fristberechnung des § 17 Abs. 3 S. 3 ThürKO Anwendung findet, ist der Antrag auch fristgemäß bei der Stadtverwaltung Pößneck eingegangen.

III.

1. Ein Bürgerbegehren ist aber gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 6 ThürKO unzulässig, wenn es die Festsetzung von Abgaben betrifft. Der Straßenausbaubeitrag ist eine Abgabe i. S. d. § 1 Abs. 2 ThürKAG. Die Stadt Pößneck verfügt derzeit über keine rechtswirksame Straßenausbaubeitragssatzung. Mit dem Beschluss einer Straßenausbaubeitragssatzung durch den Stadtrat vom 18.10.2012 wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen geschaffen. Das Bürgerbegehren betrifft daher das „Ob" des Satzungserlasses. Abgabesatzungen können grundsätzlich nicht durch ein Bürgerbegehren angegangen werden, was das „Ob" des Satzungserlasses angeht (vgl. Uckel/Hauth/Hoffmann/Noll Kommunalrecht in Thüringen ThürKO § 17 Rdnr. 3.7.1).
   Zulässig wäre allenfalls ein Bürgerbegehren gegen die Höhe einer Abgabe. Dies ist hier aber nicht der Fall.

2. Selbst wenn dies anders gesehen wird, so ist gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO ein Bürgerbegehren unzulässig, wenn es ein gesetzwidriges Ziel verfolgt.
   Entsprechend des Antrages soll der Stadtrat beauftragt werden, eine Straßenausbaubeitragssatzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes unter Beteiligung der Bürger zu entwickeln.

   Der Stadtrat beschließt gemäß § 22 Abs. 3 ThürKO über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Er ist daher das Beschlussorgan der Stadt. Im Bereich des Satzungsrechtes ist es daher Aufgabe des Stadtrates, über Satzungen zu beschließen (vgl. § 26 Abs. 2 ThürKO). Für die im Rahmen des Bürgerbegehrens angedachte Funktion des Stadtrates, eine Satzung zu entwickeln, besteht keine rechtliche Grundlage.

   Da auf ein Bürgerbegehren ein Bürgerentscheid folgen kann und dieser rechtlich einem Stadtratsbeschluss gleichzusetzen ist, muss das Bürgerbegehren auf eine rechtmäßige Entscheidung gerichtet sein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn es auf rechtlich oder tatsächliches Unmögliches abzielt (vgl. Uckel/Hauth/Hoffman/Noll Kommunalrecht in Thüringen ThürKO § 17 Rdnr. 3.9).
   Die Fragestellung Nr. 2 des Antrages zielt auf den Vorlagebeschluss des VG Koblenz an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungswidrigkeit des rheinland-pfälzischen KAG ab. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist noch nicht getroffen und es ist auch nicht absehbar, wann diese Entscheidung fällt. Insofern ist es schlichtweg unmöglich, eine Satzung unter Beachtung einer Entscheidung zu entwickeln, die noch nicht getroffen ist. Da die Ziffer 2 der Fragestellung mit der Ziffer 1 verknüpft ist, führt diese Unmöglichkeit zur Unzulässigkeit des gesamten Bürgerbegehrens.

3. Das Bürgerbegehren muss gemäß § 17 Abs. 3 S. 6 ThürKO inhaltlich bestimmt sein. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid stehen in engem Zusammenhang. Dieser enge Zusammenhang gebietet es, dass sich aus dem Antrag selbst einschließlich seiner Fragestellung und Begründung er-

geben muss, über was abgestimmt wird, zumal einem Bürgerentscheid die Qualität eines Stadtratsbeschlusses zukommt.

Sowohl die Bürger als auch der Stadtrat müssen erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben. Es muss deutlich werden, dass die Mitwirkung sich nicht auf eine mehr oder weniger verbindliche Meinungsäußerung oder um die Kundgabe einer Unterstützung eines bestimmten Anliegens geht, sondern eine konkrete Sachentscheidung zu treffen ist.

Es ist daher auszuschließen, dass ein Bürgerbegehren nur wegen seiner inhaltlichen Vieldeutigkeit die erforderliche Unterstützung findet. Diesen Anforderungen genügt der Antrag nicht.

In der Fragestellung wird unter 2. Bezug genommen auf eine zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes überhaupt noch nicht getroffen worden ist, sind weder für den Stadtrat noch für den Bürger die zu beachtenden Grundlagen bekannt. Das Anliegen der Antragsteller in der Fragestellung unter Ziffer 2 lässt sich daher derzeit überhaupt nicht umsetzen.

3. Selbst wenn im konkreten Fall das Bürgerbegehren zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge möglich wäre, ist es ein Bürgerbegehren in Bezug auf Abgaben i. S. des § 1 Abs. 2 ThürKAG. Gemäß § 17 Abs. 3 S. 6 ThürKO ist bei Bürgerbegehren über Abgaben ein Vorschlag für die Deckung der Kosten zu unterbreiten. Durch das Gebot des Kostendeckungsvorschlages soll sichergestellt werden, dass die Bürger in finanzieller Hinsicht über Tragweise und Konsequenzen der im Wege des Bürgerbegehrens vorgeschlagenen Entscheidung unterrichtet werden. Zu den Kosten jeder gewünschten Maßnahme sind alle im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Kosten zu zählen.

   Aufgrund des größeren Kreises beitragspflichtiger Grundstücke verursacht die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Form des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages einen höheren Verwaltungsaufwand, der letztendlich auch mit höheren Verwaltungskosten verbunden ist (vgl. Ritthaler Thüringer Kommunalabgabengesetz Ergänzungsband S. 20).

   Aus den Erfahrungen der Stadtverwaltung Pößneck im Rahmen der Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ergibt sich, dass bis zu ca. 4.000 Beitragsbescheide verschickt werden müssen und jede Grundstücksveränderung in den Datenbestand eingegeben werden muss. Insofern ist mit der Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge zusätzlicher Personalbedarf und damit zusätzliche Personalkosten verbunden.

   Ein Deckungsvorschlag für diese mit der Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge verbundenen Kosten enthält der Antrag nicht, sodass er auch aus diesem Grunde bereits unzulässig ist.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 17 Abs. 9 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 10 der Hauptsatzung der Stadt Pößneck.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener -Straße 1, 07545 Gera zu erheben.

Michael Modde
Bürgermeister